

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

266 (11.11.1868)

in Brunnadern, und Johann Zehle's Wittve in Kutterau Sicherheitsarrest gelegt, und diesen aufgegeben, die mit Arrest belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszugeben.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und das Arrestgesuch angeordnet auf Dienstag den 1. Dezember, früh 8 Uhr, wozu der Kläger und der Beklagte mit der Auflage anher vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen etwa zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. Der Beklagte erhält noch Nachricht von dem Inhalt der Klage mit dem Anfügen, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage vorgetragene Thatsache als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dasselbe in Rechten gegründet ist, erkannt würde. In obiger Tagfahrt hat zugleich der Arrestkläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigens derselbe wieder aufgehoben würde; der Arrestbeklagte aber sich darüber vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigens er mit diesen Einreden ausgeschlossen und der Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt würde. Dem Beklagten wird ferner aufgegeben, bis zu obiger Tagfahrt einen am diesseitigen Gerichtsfize wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen. St. Blasien, den 4. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S p e r l.

3.0.790. Nr. 12.644. St. Blasien. (Bekanntmachung.) J. E. Gustav Schmidle von Kutterau gegen Andreas Zehle in Immeneich, Forderung und Arrest betr. Der Kläger trägt heute Klagen vor, er habe dem Beklagten am 6. September d. J. 511 Bund Ziegelschindeln, den Bund zu 11 ft. verkauft, und sei ihm dieser dafür 93 fl. 41 kr. schuldig geworden, welchen derselbe nach Rückkunft vom Handel zu bezahlen versprochen; Beklagter sei aber der Pflicht dringend verächtlich, habe kein Vermögensvermögen, das zu seiner Befriedigung hinreiche. Auf Grund dieser bescheinigten Thatsachen bittet er um Verurteilung zur Bezahlung jener 93 fl. 41 kr. und Sicherheitsarrest auf das elterliche Erbgleichstellungsguthaben des Beklagten bei seinen Geschwistern. Hiernach ergeht Beschluss:

1) Wird bis zum Betrage der Klage, Forderung von 93 fl. 41 kr. auf das elterliche Erbgleichstellungsguthaben des Beklagten bei seinen Geschwistern Anna Maria Zehle, Ehefrau des Johann Zehle von Brunnadern, Lambert und Rosina Zehle von Immeneich und Johann Zehle's Wittve von Kutterau, Sicherheitsarrest gelegt und denselben aufgegeben, die mit Arrest belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszugeben. 2) Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und das Arrestgesuch wird anberaumt auf Dienstag den 1. Dezember d. J., Vorm. 8 Uhr, wozu der Kläger und der Beklagte mit der Auflage anher vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten, und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. Der Beklagte erhält noch Nachricht von dem Inhalt der Klage mit dem Anfügen, daß im Falle seines Nichterscheinens die in der Klage vorgetragene Thatsache als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen, und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dasselbe in Rechten gegründet ist, erkannt würde. In obiger Tagfahrt hat zugleich der Arrestkläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigens derselbe wieder aufgehoben würde; der Arrestbeklagte aber sich darüber vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigens er mit diesen Einreden ausgeschlossen und der Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt würde. Dem Beklagten wird ferner aufgegeben, bis zu obiger Tagfahrt einen am diesseitigen Gerichtsfize wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen. St. Blasien, den 4. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S p e r l.

3.0.789. Nr. 12.756. St. Blasien. (Bekanntmachung.) J. E. Felix Zehle von Immeneich gegen Andreas Zehle von ba, Forderung betr. Kläger trägt heute Klagen vor, er habe dem Beklagten im Monat August d. J. 428 Bund Ziegelschindeln, den Bund zu 14 1/2 ft. verkauft, und sei ihm derselbe schuldig 103 fl. 4 kr. schuldig geworden, welche derselbe nach Rückkunft vom Handel zu bezahlen versprochen. Beklagter sei aber der Pflicht dringend verächtlich und habe kein Vermögensvermögen, welches zu seiner Befriedigung hinreiche. Auf Grund dieser bescheinigten Thatsachen bittet er um Verurteilung zur Bezahlung jener 103 fl. 4 kr. und Sicherheitsarrest auf das elterliche Erbgleichstellungsguthaben des Beklagten bei seinen Geschwistern. Hiernach ergeht Beschluss: 1) Wird bis zum Betrage der Klage, Forderung von 103 fl. 4 kr. auf das elterliche Erbgleichstellungsguthaben des Beklagten bei Anna Maria Zehle, Ehefrau des Johann Zehle von Brunnadern, Lambert und Rosina Zehle von Immeneich und Johann Zehle's Wittve von Kutterau Sicherheitsarrest gelegt und denselben aufgegeben, die mit Arrest belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszugeben. 2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und das Arrestgesuch auf Dienstag den 1. Dezember, Vorm. 8 Uhr, angeordnet, wozu der Kläger und der Beklagte mit der Auflage anher vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. Der Beklagte erhält noch Nachricht vom Inhalt der Klage mit dem Anfügen, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage vorgetragene Thatsache für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dasselbe in Rechten gegründet ist, erkannt würde. In obiger Tagfahrt hat zugleich der Arrestkläger den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigens derselbe wieder aufgehoben würde; der Arrestbeklagte aber sich darüber vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, wi-

drigens er mit diesen Einreden ausgeschlossen und der Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt würde. Dem Beklagten wird ferner aufgegeben, bis zu obiger Tagfahrt einen am diesseitigen Gerichtsfize wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen. St. Blasien, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S p e r l.

3.0.802. Nr. 25.678. Mannheim. (Definitive Bekanntmachung.) In Sachen des Anwalts Ludwig Gangnuß in Mannheim, Kl. gegen Friedrich Bernhardt, Kaufmann von Mannheim, Betr. Antrag auf Santeröffnung betr. Kläger hat auf Grund nachgewiesener Verhältnisse des § 707 der Pr. Ordn. um Einleitung des bezüglichen Verfahrens, sowie unter Bescheinigung, daß Beklagter als schuldig anzusehen sei, um öffentliche Auforderung desselben gebeten, und ergeht hierauf Beschluss:

Wird Tagfahrt auf Montag den 23. November d. J., Vorm. 11 Uhr, anberaumt, zu welcher beide Theile anher vorgeladen werden, der Beklagte mit der Auflage, entweder den Kläger zu bedeu oder mittelst Vorlage eines belegten und glaubhaften Bescheinigung seines Vermögens und seiner Schulden seine Zahlungsfähigkeit darzutun, indem sonst ohne Weiteres die Wank gegen ihn eröffnet würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Justellungs-gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtsstelle angehängt werden. Mannheim, den 3. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S e n g l e r.

3.0.797. Nr. 9909. Ueberlingen. (Ausschlussertennnis.) Die Wank gegen Ferdinand Späner, Wagner von Ueberlingen, betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ueberlingen, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. D i e t s c h e.

3.0.799. Nr. 10.490. Ladenburg. (Ausschlussertennnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Müllers Philipp Hüß von Schriesheim, Forderung und Vorzug betr. Ergeht Beschluss:

Es werden alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt nicht liquidirt haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ladenburg, den 3. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. J a c o b i.

3.0.800. Nr. 10.526. Ladenburg. (Ausschlussertennnis.) J. E. mehrerer Gläubiger gegen Schreiner Franz Keil von hier, Forderung und Vorzug betr. Es werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ladenburg, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. J a c o b i.

3.0.786. Nr. 10.446. Wallbörn. (Ausschlussertennnis.) Die Gant des Josef Anton Gerold von Wallbörn betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wallbörn, den 2. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S t e t t l e.

3.0.803. Nr. 11.366. Eitenheim. (Bekanntmachung.) Die Gant des David Wachenheim von Schmiedich wurde durch Vergleich erledigt. Eitenheim, den 23. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S c h r e m p p.

3.0.791. Nr. 12.703. Billingen. (Bekanntmachung.) Die Führung des Firmenregisters betr. Beschluss. Unter D. J. 75 wurde heute die Firma J. Geering, deren Inhaber Kaufmann und Accor Felix Geering in Königsfeld ist, ins Firmenregister eingetragen. Da zwischen ihm und seiner Ehefrau, Pauline, geborene Franz, ein Ehevertrags nicht errichtet worden ist, so gilt als Nachlass der ehelichen Vermögensverhältnisse die geleitete Gütergemeinschaft. Billingen, den 4. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. W i s s o n.

3.0.794. Nr. 10.050. Bretten. (Firmenregister.) Kaufmann Michael Anton Gypfrich von Reibheim hat in der dortigen Gemeinde ein offenes Spezereiwaarengeschäft unter der Firma: „M. A. Gypfrich“ errichtet und ist diese Firma heute in das Firmenregister des diesseitigen Gerichts eingetragen worden. Bretten, den 6. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. K a m m.

3.0.792. Nr. 24.665. Pforzheim. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde eingetragen: 1) Am 3. Oktober d. J., D. J. 331: Die vermögens-absonderte Ehefrau des Julius Traub, Karoline, geb. Feger, betreibt seit etwa einem Vierteljahr dahier mit ehemännlicher Ermächtigung die Steinbleicherei und Bijouteriefabrikation unter der Firma „Carolina Traub“.

2) Am 4. November d. J., D. J. 333: Der ledige Kaufmann Gottlieb Friedrich Ripp betreibt seit 1. d. Mts. dahier unter der Firma G. F. Ripp ein gemischtes Waarengeschäft. Pforzheim, den 4. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. M i t t e l l.

3.0.807. Nr. 8257. Waldkirch. (Aufforderung eines Vermögten.) Jakob Schultis, lediger Sohn des Leonhard Schultis und der Barbara Kopper von Biederbach, ist seit 1848 abwesend, und da er seither keine Nachricht von sich gegeben, so wird er andurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist bei diesseitigen Gerichte sich zu melden, widrigensfalls er für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz überwiesen würde. Antrag auf Santeröffnung betr. Waldkirch, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S e m l e.

3.0.805. Nr. 9038. Kenzingen. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem Alois Birkenmaier von Forchheim der diesseitigen Aufforderung vom 26. Okt. v. J., Nr. 9746, keine Folge geleistet hat, wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Kenzingen, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. J a r e n s o n.

3.0.783. Nr. 11.767. Durlach. (Verschollenheitsklärung.) Die Verschollenheit des Jakob Friedrich Henkenhaf von Grämwetterbach betr. Da Jakob Friedrich Henkenhaf, Schreiner von Grämwetterbach, der Aufforderung vom 3. Oktober v. J., Nr. 10.683, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und wird sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Durlach, den 29. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. G o l d s c h m i d t.

Zur Bevl.: Jung. 3.0.818. Nr. 20.203. Lörrach. (Bekanntmachung.) Es wird um Nachricht über den Aufenthaltsort des vermögten 33jährigen Schulters Georg Bauer von Lörrach, der für verschollen erklärt worden soll, nachgesucht. Lörrach, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. K e r e n m a i e r.

3.0.817. Nr. 13.584. Engen. (Aufforderung.) J. E. des Josef Pfund in Engen gegen unbekannt Erbverächte, Klagaufforderung betr. Der Wittwer Josef Pfund, früherer Bierbrauer von Engen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Josefa, geb. W a u s, gebeten, welchem Gesuche stattgegeben wird, wenn binnen 2 Monaten Niemand dagegen Einsprache erhebt. Engen, den 30. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S c h m i d t.

3.0.726. Nr. 21.231. Waldshut. (Aufforderung.) Die Wittve des Hainers Johann Schmidt von Thengen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Jene, welche nähere Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigensfalls dem Gesuche stattgegeben würde. Waldshut, den 28. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. S a u r y.

3.0.723. Nr. 7091. Achern. (Bekanntmachung.) Herrrer Lender von Schwarzach, als Inhaber einer Anstalt für sittlich verwaarloste Kinder, hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft der Franziska Deplan von Wörsbach nachgesucht. Wenn innerhalb 2 Monaten kein Widerspruch dagegen geltend gemacht wird, wird demselben willfahrt werden. Achern, den 28. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. H i m m e l.

3.0.796. Nr. 4906. Wolfach. (Verlassenschaftseinweisung.) Auf unsere Aufforderung vom 12. September d. J., Nr. 4474, ist eine Einsprache nicht erhoben worden; die Wittve Maria Rauble, geb. Moser, von Gutach wird deshalb in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes, des Hütlers Jakob Rauble von Gutach, eingewiesen. Wolfach, den 5. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. F e y e r l i n.

3.0.798. Eitenheim. (Erbbvorladung.) Xaver und Pius Weber, Beide von Ringheim, seit vielen Jahren nach Amerika gereist, deren demalstiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders Alexius Weber von Ringheim mitberufen. Dieselben oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert, innerhalb 3 Monaten ihre Erbschaftsprüche an den Nachlass des Alexius Weber dahier geltend zu machen, widrigensfalls sie von dessen Erbschaft ausgeschlossen würden. Eitenheim, den 6. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. U n g e r.

3.0.730. Kenzingen. (Aufforderung.) Magdalena Kaspar, ledig, von hier, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zur Empfangnahme der ihr auf den am 9. Juli 1866 erfolgten Tod ihrer Halbchwester, Antonia Kaspar, ledig, von hier, gebürtenden Erbinvertheilung unterzogenem anzuwenden, ansonst sie dort unter Aufsicht bleibe, als wenn sie 3. Jt. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Kenzingen, den 30. Oktober 1868. Großh. bad. Amtsgericht. R a u h l.

3.0.810. Rheinischofheim. (Erbbvorladung.) Margaretha Wehlein, Ehefrau des Jakob Wehlein von Rheinischofheim, nach Amerika ausgewandert, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben ihres ledigen Bruders Johann Wehlein von Diersheim mitberufen.

Dieselbe, wie ihre etwaigen ehelichen Abkömmlinge werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten sich zu den Erbtheilungsverhandlungen zu melden, widrigensfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rheinischofheim, den 7. November 1868. Der Großh. Notar F u t h e r e r.

3.0.811. Rheinischofheim. (Erbbvorladung.) 1) Katharine Ruffi, Ehefrau des Jakob Uhl, 2) Maria Ruffi, 3) Magdalena Ruffi, von Diersheim, Alle nach Amerika ausgewandert und ihre Aufenthaltsorte unbekannt, sind zur Erbschaft ihrer am 28. September 1868 verstorbenen Mutter, Jakob Ruffi, Ehefrau, Eva Katharina, geb. König, von Diersheim, mitberufen.

Die Abwesenden, wie ihre etwaigen ehelichen Abkömmlinge werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten sich zu den Erbtheilungsverhandlungen zu melden, widrigensfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rheinischofheim, den 7. November 1868. Der Großh. Notar F u t h e r e r.

3.0.812. Rheinischofheim. (Erbbvorladung.) Johann K e d, lediger Linder von Rheinischofheim, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas K e d von ba mitberufen. Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten sich zu den Erbtheilungsverhandlungen zu melden, widrigensfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rheinischofheim, den 7. November 1868. Der Großh. Notar F u t h e r e r.

3.0.793. Schönau i. W. (Erbbvorladung.) Zur Verlassenschaft der am 24. September 1868 verstorbenen Wittve des Philipp Strohmeyer, Victoria, geb. Büchle, von Präg sind deren Ehemann Andreas und Josef berufen. Ersterer soll sich in der Schweiz, Letzterer in Nordamerika befinden, deren Aufenthaltsort ist aber beides unbekannt.

Dieselben oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche binnen drei Monaten, von heute an, geltend zu machen, andernfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen werden würde, denen sie zufälle, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schönau i. W., den 3. November 1868. Der Großh. Notar S c h m i d t.

3.0.825. Nr. 7828. Schönau. (Fahndung.) Bei dem am 28. v. M. in Zobnan aufgefundenen Brande wurden während des Ausstragens der Fahndung folgende Gegenstände entwendet: 4 Stück neue weiße feine wollenne Leintücher, N. 12 gezeichnet, Werth 17 fl.; 3 Stück neue weiße feine Leintücher, S. 11. 6 gezeichnet, Werth 15 fl.; eine neue schwarze Frazenjacke mit Knöpfen, Werth 5 fl., und ein Strickzeug mit angehängtem Stummel und 1/2 Pfund weißer, rothgelblicher feine Wolle, Werth 1 fl. 20 kr.

Wir bitten um Fahndung nach dem Täter und dem Entwendeten. Schönau, den 7. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. W e i s s e r.

3.0.813. Nr. 10.140. Durlach. (Bekanntmachung.) Die Erweiterung des Durlacher Bahnhofs betr. Befehl der Erweiterung des Durlacher Bahnhofs hat die Direction der Großh. Verkehrsanstalten die Bestimmung des nachstehend beschriebenen, den Gasfabrikanten Raupp & Bölling gehörigen Geländes begehrt, nämlich:

von im Ganzen 2 Morgen 14¹⁰⁰/₁₀₀ Quadratruthen Gebäude und Garten, Ebnung Durlach, Gemarkung „Zimmerlay und am Pfaffen“, Eigentümern Heinrich Raupp und Ludwig Bölling, Fabrikanten, Wohn in Karlsruher Wohnhaft, werden zur Abtretung verlanget. 318 Quadratruthen, in dem von der Direction der Großh. Verkehrsanstalten übergebenen Plane mit Ziff. 6 bezeichnet.

Da dieses Gelände im glüklichen Weg nicht erworben werden konnte, so wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Abtretungsverhältnisse anberaumt auf Donnerstag den 26. November d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Durlach. Bis dahin wird der Plan ebenbaldigst zu Jedermann Einsicht aufzulegen. Durlach, den 3. November 1868. Großh. bad. Bezirksamt. F r. W i e l a n d t.

3.0.778. Nr. 2861. Freiburg. (Verweigerung des Beschlusses.) Jakob Amann von Zettlingen wird unter der Aufsicht des Ammanns am Morgen des 10. September d. J. in einem Wäldchen zwischen Zettlingen und Sotbach die Anlegung ihrer Geschlechtsbeziehung nicht zulassen mittelst thätlicher Gewalt, in der Absicht, sie zum außerrechtlichen Besitze zu übergeben, zu Boden geworfen, ihr den Mund zugehalten und ihre Röcke hinauszuziehen versucht, damit aber die Ausführung des beschriebenen Verbrechens angefangen zu haben, gemäß § 106, 112, 335 v., 338 des St. G. B., 43 der St. P. O., wegen Nothzuchtverweigerung in Anklagestand versetzt und zur Abtretung vor die Strafkammer des Großh. Kreis- und Bezirksamts Freiburg verwiesen. Dies wird für den stüchtigen Angeklagten Jakob Amann hiemit bekannt gemacht. Freiburg, den 30. Oktober 1868. Großh. bad. Kreis- und Bezirksamt. R a t h s- und A n k l a g e k a m m e r. F e y e r l i n.